

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Winterberg-West“, Ortsteil Burgberg

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB) im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung vom 25.02. – 29.03.19 zum Planvorentwurf vom 04.12.18**

Stand 27.09.2019

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
1.	Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	26.02.19
2.	Regierungspräsidium Freiburg, Straßenwesen und Verkehr	-
3.	Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 81 – Fachbereich Forstrecht, Forstliche Liegenschaften, Jagd	-
4.	Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 82 – Fachbereich Forstpolitik und Forstliche Förderung	12.03.19
5.	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	19.03.19
6.	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg	27.03.19
7.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechts- und Naturschutzamt	16.03.19
8.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde	26.03.19
9.	Landratsamt Forstamt, Betriebsstelle Schwarzwald Forstbetrieb	-
10.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Untere Straßenverkehrsbehörde	-
11.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz	22.03.19
12.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Landwirtschaftsamt	20.03.19
13.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Straßenbauamt	-
14.	Kreisbeauftragter f. Naturschutz	-
15.	Polizeipräsidium Tuttlingen	11.03.19
16.	Deutsche Telekom AG	-
17.	Unitymedia BW GmbH	14.03.19

18.	EnergieDienst GmbH	-
19.	EGT Energie GmbH	09.04.19
20.	aquavilla GmbH	-
21.	Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal	18.03.19
22.	Gemeinde Mönchweiler	25.03.19
23.	Gemeinde Niedereschach	-
24.	Bürgermeisteramt Eschbronn	-
25.	Gemeinde Hardt	-
26.	Stadt St. Georgen	14.03.19
27.	Stadt Villingen-Schwenningen	01.03.19
28.	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Villingen-Schwenningen	-
29.	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg	12.03.19
30.	Landesverband NABU Baden-Württemberg	-
31.	BUND-Regionalgeschäftsstelle Schwarzwald-Baar-Heuberg	-

Folgende Stellungnahme aus der Öffentlichkeit wurde abgegeben:

Nr.	Öffentlichkeit	Schreiben vom
1.	Bürger_in	-

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1.	Schreiben vom 26.02.19	Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	<p>1. Planungsrechtliche Belange</p> <p>Das nun abgegrenzte, insgesamt ca. 1,6 ha große Plangebiet ragt spornartig in den westlich gelegenen Freiraum hinein. Auch wenn der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes im Osten an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Burgberg-Winterberg angrenzt und das in der Flächenübersicht dargestellte Netto-Bauland bereits größtenteils im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche enthalten ist, verweisen wir insoweit deshalb auf ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 04.05.2018, wonach von einem "Anschließen" i. S. d. § 13b Satz 2 BauGB dann nicht mehr gesprochen werden kann, wenn die Flächen, auf denen die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet werden sollen, nur über ein im Verhältnis zur Gesamtgrenze des neuen Baugebietes völlig untergeordnete gemeinsame Grenze an den bestehenden Siedlungsbereich angebunden sind, der weitaus größte Teil des neuen Baugebietes sich aber derart vom bestehenden Ortsrand in den Außenbereich hinein absetzt, dass im Ergebnis ein neuer, selbstständiger Siedlungsansatz entsteht.</p>	<p>Der Siedlungskörper des Teilorts Burgberg erstreckt sich dispers im Tal des Hörnlebachs nach Südwesten. Die "Talstraße" definiert als Gemeindeverbindungsstraße Richtung Königsfeld die Erschließungsstruktur entlang dieses Taleinschnitts.</p> <p>Die begrenzte Entwicklungsrichtung einer solchen Siedlungsstruktur im Talgrund, ausgehend von einem Haufendorf um die Ruine Burgberg im Glasbachtal, zwingt zu einer Besiedelung der Hanglagen. Dies erfolgt einerseits auf der westlichen Talseite und andererseits auf dem Winterberg durch Erschließung über die Gemeindeverbindungsstraße nach Erdmannsweiler nach Südosten. Die steile Hangneigung des Winterbergs am Hangfuß erlaubt hier keinen zusammenhängenden Bebauungsbestand innerhalb der Siedlungslage. Dennoch ist der Siedlungskörper des Gesamtortsteils mit der Besiedelung im Bereich Winterberg ablesbar.</p> <p>Der Siedlungsbereich am Winterberg ist planungsrechtlich über den Bebauungsplan "Winterberg" gesichert. Die großen Grundstücke und teilweise Bebauungslücken noch nicht realisierter Gebäude formen physisch noch keine abgeschlossene Siedlungskante, dennoch besteht durch die Bebauung der Flurstücke 67, 39/1, 38/2, 38/6, 46, 52, 53, 54 und 51/1 ein Bebauungszusammenhang in der Baustruktur und Körnung eines Schwarzwalddorfes.</p> <p>Der Bebauungsplan "Winterberg-West" schließt an diesen Bebauungszusammenhang an und gewährleistet eine ortstypische Fortführung der Siedlungsentwicklung. Diese erfolgt eben nicht, wie eingewandt, siedlungsabgewandt in den Außenbereich, sondern zur Ortslage hin orientiert in Richtung der Siedlungsbereiche in Tallage des Hörnlebachs.</p> <p>Aufgrund vorliegender und beschriebener Ortssituation ist</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Nach Auffassung des Regierungspräsidiums Freiburg ist es daher mit einem Rechtsrisiko verbunden, das Bebauungsplanverfahren "Winterberg-West" nach § 13b BauGB im vereinfachten Verfahren zu betreiben.</p> <p>Wir regen in dieser Hinsicht deshalb eine enge Abstimmung der Planung mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis als der für die Bauleitpläne der Gemeinde Königsfeld zuständigen Baurechtsbehörde an.</p> <p>2. Belange der Raumordnung und Landesplanung 2.1 Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg liegt das Plangebiet zwar am Rand eines "schutzbedürftigen Bereichs für Bodenerhaltung und Landwirtschaft" (hier: Vorrangflur), der nach Grundsatz 3.2.2 Regionalplan nur im</p>	<p>diese nicht mit der im Gerichtsurteil behandelten Siedlungssituation vergleichbar. Der Siedlungszusammenhang wird in vorliegender Situation in seiner organischen Form gestärkt und gerade nicht siedlungsstrukturell spornartig in eine flächenumgreifende Außenentwicklung fortgeführt.</p> <p>Vor dem Hintergrund des zitierten Gerichtsurteil kann vorliegend eben nicht von einem "neuen, selbstständigen Siedlungsansatz" gesprochen werden.</p> <p>Die Flächensituation wird daher den Anforderungen des § 13b BauGB gerecht, Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren einzubeziehen. Wenn die örtliche Situation in Königsfeld-Burgberg die Anwendung des § 13b BauGB ausschließen würde, wäre die Anwendung für Gemeinden im ländlichen Raum mit ihrer besonderen topografischen Situation wie Königsfeld ausgeschlossen, was dem Sinne des § 13b widerspräche, über das beschleunigte Verfahren dringend benötigte Wohnbauflächen zu realisieren.</p> <p>Eine weitere Abstimmung kann im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.</p> <p>Zu Belange der Raumordnung und Landesplanung 2.1 Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Darstellung in er Begründung unter Punkt 6.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs- und Infrastruktur-zwecken in Anspruch genommen werden soll. Jedoch ist das in der Flächenübersicht gekennzeichnete Netto-Bauland bereits größtenteils im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche enthalten, so dass eine bauliche Entwicklung hier schon heute auf Flächennutzungsplanebene vorgezeichnet ist.</p> <p>Bei Vorliegen eines entsprechenden örtlichen Bedarfs werden in dieser Hinsicht daher keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen die Planung "Winterberg-West" geäußert. Allerdings sollten in diesem Bebauungsplanverfahren trotzdem auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhalts wertvoller landwirtschaftlicher Böden berücksichtigt werden.</p> <p>2.2 Das Plangebiet tangiert nach unserem Raumordnungskataster am Westrand eine gesetzlich geschützte Biotopfläche (hier: Streuwiesen, seggen- und binsenreiche Nasswiesen).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt Ca. 83% der Landwirtschaftsflächen auf Königsfelder Gemarkung werden der Vorrangflur II zugeordnet. Ca. 17% entfallen auf die Grenzflur und damit auf Bereiche, in denen eine längerfristige Umwidmung aus landwirtschaftlicher Sicht weniger problematisch wäre. Allerdings befinden sich Flächen der Grenzflur fernab der Siedlungsbereiche bzw. in naturschutzrechtlichen Restriktionsgebieten (u.a. FFH- und Landschaftsschutzgebiet).</p> <p>In der Abwägung zwischen den landwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen sowie der bereits erfolgten Festlegung als Wohnbaufläche im rechtskräftigen FNP wird der Entwicklung als Wohngebiet Vorrang gegeben.</p> <p>Der geplante Flächenzuschnitt erzeugt keine Missformen, so dass die Nutzung der angrenzenden Restflächen weiter gewährleistet bleibt. Planexterne Kompensationsmaßnahmen, die weitere Landwirtschaftsflächen beanspruchen würden, sind nicht erforderlich. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Wirtschaftswege bzw. die Zugänglichkeit zu landwirtschaftlichen Flurstücken.</p> <p>Zu 2.2 Kenntnisnahme Berücksichtigung und nachrichtliche Darstellung im Bebauungsplan.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Wir bitten insoweit deshalb um Berücksichtigung der Grundsätze 1.9, 2.3.4.8 und 5.1.1 Abs. 1 Landesentwicklungsplan 2002, wonach Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen im Allgemeinen und von wertvollen Freiräumen im Besonderen zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe auszugleichen sind.</p> <p>3. Prüfung der Umweltbelange Das beschleunigte Verfahren nach den §§ 13a Abs. 2 und 13 BauGB befreit zwar vom Verfahren der Umweltprüfung, nicht aber von der materiellen Pflicht, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen auch die Belange des Umwelt- und Naturschutzes in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 Abs. 7 sowie § 1a BauGB). Selbst wenn hier das Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB betrieben werden kann bzw. könnte, wären die Planunterlagen daher zumindest noch um Ausführungen zu den Umweltwirkungen dieses Bebauungsplans sowie zu den in diesem Zusammenhang ggf. notwendigen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu ergänzen.</p> <p>Ist ein Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB hier nicht möglich, wären hingegen die §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB zu beachten, wonach die Gemeinde dem Entwurf eines Bebauungsplans bereits im Aufstellungsverfahren eine Begründung beizufügen hat, die als gesonderten Teil auch einen Umweltbericht umfassen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt Die Grundsätze gem. 1.9 und 5.1.1 werden berücksichtigt. Es erfolgt kein Eingriff in die im Gebiet vorhandenen und angrenzenden FFH-Mähwiesen sowie das angrenzende Biotop. Die entsprechenden Flächen werden im Bebauungsplan dargestellt und durch die Planung bereits entsprechend berücksichtigt. Es werden entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Erhalt der natürlichen Funktion der Naturgüter festgesetzt. Weiterhin werden artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag formuliert und im Bebauungsplan festgesetzt. Der Grundsatz gem. 2.3.4.8 LEP 2002 ist nicht existent.</p> <p>Zu 3. Prüfung der Umweltbelange Der Anregung wird gefolgt. Auch im Rahmen des § 13b sind wie im beschleunigten Verfahren nach § 13a die Umweltbelange zu ermitteln, die Auswirkungen zu bewerten und in die Abwägung über den Bebauungsplan einzustellen; dies erfolgt im Rahmen der Begründung. Durch die Verfahrensanwendung des beschleunigten Verfahrens findet also keine Vernachlässigung umweltfachlicher Belange statt.</p> <p>Kenntnisnahme Trifft nicht zu.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>muss.</p> <p>Eine nähere raumordnerische Stellungnahme zu dieser Planung ist uns im Übrigen erst nach Vorlage eines vollständigen Bebauungsplanentwurfs mit textlichen und zeichnerischen Festsetzungen sowie einer aussagekräftigen Begründung möglich.</p> <p>Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Planunterlagen werden zum Bebauungsplanentwurf und der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend ausgearbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
2.	-	Regierungspräsidium Freiburg, Straßenwesen und Verkehr	Keine Stellungnahme	Keine Anregungen und Bedenken.
3.	-	Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 81 – Fachbereich Forstrecht, Forstliche Liegenschaften, Jagd	Keine Stellungnahme	Keine Anregungen und Bedenken.
4.	Schreiben vom 12.03.19	Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 82 – Fachbereich Forstpolitik und Forstliche Förderung	<p>Zu dem Vorhaben nehmen wir in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde Stellung:</p> <p>Von der Planung sind keine forstlichen Belange berührt. Von einer weiteren Beteiligung im Verfahren kann abgesehen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Keinen Anregungen oder Bedenken. Es erfolgt keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
5.	Schreiben vom 19.03.19	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Buntsandsteins (Plattensandstein-Formation, Kristallsandstein-Subformation der Vogesensandstein-Formation). Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro</p>	<p>Zu 1. Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Zu 2. Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Kenntnisnahme Entsprechende Gutachten liegen noch nicht vor; diese werden zur Erschließungsplanung erstellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt Die Hinweise werden im Textteil aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Der Bauplanbereich liegt in der Weiteren Schutzzone (Zone III) des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Ottebrunnen der Wasserversorgung der Gemeinde Königsfeld. Die einschlägigen Auflagen zum Grundwasserschutz sind zu beachten.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Boden Kenntnisnahme Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Mineralische Rohstoffe Kenntnisnahme Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Grundwasser Der Anregung wird nicht gefolgt Laut LUBW liegt das Bebauungsplangebiet in keinem Wasserschutzgebiet.</p> <p>Bergbau Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotopschutz Kenntnisnahme Keinen Anregungen oder Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
6.	Schreiben vom 27.03.19	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg	Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Königsfeld. Daher bestehen von Seiten des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Vorhaben.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken
7.	Schreiben vom 16.03.19	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechts- und Naturschutzamt	<p>Das Plangebiet ist weitgehend bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als zu entwickelnde Wohnbaufläche ausgewiesen. Nach Ihren Ausführungen erfolgt die Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.</p> <p>Wie bereits das Regierungspräsidium Freiburg, möchten auch wir auf den Beschluss des VGH München vom 04.05.2018 – 15 NE 18.382 hinweisen. Als Leitsatz ist dort ausgeführt:</p> <p><i>„Flächen, auf denen die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird, schließen sich nicht im Sinne von § 13b BauGB an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an, wenn eine Anbindung an den bestehenden Siedlungsbereich nur über eine im Verhältnis zur Gesamtgröße des neuen Baugebietes völlig untergeordnete gemeinsame Grenze erfolgt, der weitaus größte Teil des neuen Baugebietes sich aber derart vom bestehenden Ortsrand in den Außenbereich hinein absetzt, dass im Ergebnis ein neuer, selbständiger Siedlungsansatz entsteht.“</i></p>	<p>Wie im Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart dargelegt, ist die örtliche Situation in Königsfeld anders und damit das zitierte Verwaltungsgerichtsurteil nicht einschlägig.</p> <p>Der Siedlungskörper des Teilorts Burgberg erstreckt sich dispers im Tal des Hörnlebachs nach Südwesten. Die „Talstraße“ definiert als Gemeindeverbindungsstraße Richtung Königsfeld die Erschließungsstruktur entlang dieses Taleinschnitts.</p> <p>Die begrenzte Entwicklungsrichtung einer solchen Siedlungsstruktur im Talgrund, ausgehend von einem Haufendorf um die Ruine Burgberg im Glasbachtal, zwingt zu einer Besiedlung der Hanglagen. Dies erfolgt einerseits auf der westlichen Talseite und andererseits auf dem Winterberg durch Erschließung über die Gemeindeverbindungsstraße nach Erdmannsweiler nach Südosten. Die steile Hangneigung des Winterbergs am Hangfuß erlaubt hier keinen zusammenhängenden Bebauungsbestand innerhalb der Siedlungslage. Dennoch ist der Siedlungskörper des Gesamtortsteils mit der Besiedelung im Bereich Winterberg ablesbar.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Aufgrund der geringen Grenzlinie zum bestehenden Siedlungsbereich kann man durchaus zu der Auffassung gelangen, dass die im vorgenannte Beschluss beschriebene Situation hier zutreffend ist, mit der Folge, dass die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB Rechtsrisiken birgt.</p>	<p>Der Siedlungsbereich am Winterberg ist planungsrechtlich über den Bebauungsplan "Winterberg" gesichert. Die großen Grundstücke und teilweise Bebauungslücken noch nicht realisierter Gebäude formen physisch noch keine abgeschlossene Siedlungskante, dennoch besteht durch die Bebauung der Flurstücke 67, 39/1, 38/2, 38/6, 46, 52, 53, 54 und 51/1 ein Bebauungszusammenhang in der Baustruktur und Körnung eines Schwarzwalddorfes.</p> <p>Der Bebauungsplan "Winterberg-West" schließt an diesen Bebauungszusammenhang an und gewährleistet eine ortstypische Fortführung der Siedlungsentwicklung. Diese erfolgt eben nicht, wie eingewandt, siedlungsabgewandt in den Außenbereich, sondern zur Ortslage hin orientiert in Richtung der Siedlungsbereiche in Tallage des Hörnlebachs.</p> <p>Aufgrund vorliegender und beschriebener Ortssituation ist diese nicht mit der im Gerichtsurteil behandelten Siedlungssituation vergleichbar. Der Siedlungszusammenhang wird in vorliegender Situation in seiner organischen Form gestärkt und gerade nicht siedlungsstrukturell spornartig in eine flächenumgreifende Außenentwicklung fortgeführt.</p> <p>Vor dem Hintergrund des zitierten Gerichtsurteil kann vorliegend eben nicht von einem "neuen, selbstständigen Siedlungsansatz" gesprochen werden.</p> <p>Auch im Rahmen des § 13b sind wie im beschleunigten Verfahren nach § 13a die Umweltbelange zu ermitteln, die Auswirkungen zu bewerten und in die Abwägung über den Bebauungsplan einzustellen; dies erfolgt im Rahmen der Begründung.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Wir bitten daher zu prüfen, ob nicht im Interesse eines rechtssicheren Verfahrens ein „vollumfängliches Verfahren“ mit Umweltprüfung gewählt werden sollte.</p> <p>Unser Sachgebiet Naturschutz im Baurechtsamt wird sich noch gesondert zur Planung äußern.</p>	<p>Die Flächensituation wird daher den Anforderungen des § 13b BauGB gerecht, Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren einzubeziehen.</p> <p>Wenn die örtliche Situation in Königsfeld-Burgberg die Anwendung des § 13b BauGB ausschließen würde, wäre die Anwendung für Gemeinden im ländlichen Raum mit ihrer besonderen topografischen Situation wie Königsfeld ausgeschlossen, was dem Sinne des § 13b widerspräche, über das beschleunigte Verfahren dringend benötigte Wohnbauflächen zu realisieren.</p> <p>Die Stellungnahme wird unter nachfolgender Ziffer 8 aufgeführt.</p>
8.	Schreiben vom 26.03.19	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt nach § 13b BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Umweltbericht. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen ist daher nicht erforderlich, jedoch sind vermeidbare Eingriffe und artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Die Umweltwirkungen des Bebauungsplans sind zu ermitteln und in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen. Dabei müssen auch notwendige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Eingrünung mit standorttypischen, gebietsheimischen Gehölzen, Dachbegrünungen) benannt werden.</p> <p>Sollte aufgrund der Rechtsrisiken, welche das § 13b Verfahren betreffen (s. Stellungnahme Baurechtsamt Herr Rosenfelder v. 16.03.2019), ein vollumfängliches Bebauungsplanverfahren gewählt werden, so ist ein Umweltbericht zu erstellen.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Naturpark "Südschwarzwald". An das Plangebiet grenzen im Westen das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop „Nasswiese westl. Winterberg“ (Biotop-Nr. 178163265111) sowie die FFH-Mähwiesen „Mähwiesen an der Talflanke des Hörnlebachs südwestlich Burgberg“ (Mähwiesen-Nr.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt</p> <p>Die Umweltbelange werden ermittelt, die Auswirkungen bewertet und in die Abwägung über den Bebauungsplan eingestellt; dies erfolgt im Rahmen der Begründung. Hier werden ebenso die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen benannt und durch entsprechende Festsetzungen des Bebauungsplans auch gesichert.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregungen wird gefolgt</p> <p>Das Biotop und die FFH-Mähwiesen sind bekannt, in den Plänen dargestellt und durch die Planung bereits entsprechend berücksichtigt.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>6510800046037659) und „Magerwiese Burgberg (Oberhang)“ (Mähwiesen-Nr. 6510800046037657) an. Das Biotop und die FFH-Mähwiesen dürfen nicht negativ beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Grünfläche zwischen der Bebauung und dem Biotop ist als öffentliche Grünfläche auszuweisen, um eine Beeinträchtigung des Biotops zu vermeiden. Um eine Beeinträchtigung der FFH-Mähwiese zu vermeiden, ist bei der Planung der Retentionsflächen ist zu beachten, dass die FFH-Mähwiese nicht eingestaut werden darf. Bei Erfüllung der genannten Vermeidungsmaßnahmen bestehen keine Bedenken bezüglich artenschutzrechtlicher Belange.</p> <p>Folgende Vorgaben zu insektenfreundlicher Beleuchtung, vogelfreundlichem Bauen und der Gestaltung unbebauter Flächen sollten U.E. in die Festsetzung aufgenommen werden: Es ist insektenfreundliche Außenbeleuchtung (LED- oder Natriumhochdrucklampen mit langwelligem gelblichem Lichtspektrum.) zu installieren und die Abstrahlung der Beleuchtung in den Landschaftsraum ist zu vermeiden. An großflächigen Glasfassaden und Fensterflächen sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu ergreifen. Es wird auf die Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelwarte Sempach verwiesen. Als pdf-Datei zu erhalten unter www.vogelglas.info (Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler 2012: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach).</p> <p>Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen mit flächigem Bewuchs gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Das Anlegen von Schottergärten oder Steinöden, deren Wasserdurchlässigkeit durch Verwendung von Vlies oder Folie stark eingeschränkt ist, ist nicht zulässig. Klassische Steingärten, die eine Bepflanzung mit Steingartenpflanzen aufweisen und wasserdurchlässig sind, sind davon nicht betroffen.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt Die Grünfläche zwischen der Bebauung und dem Biotop wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Eine entsprechende Festsetzung wird abgestimmt und die funktionale Planung der Entwässerungskonzeption darauf abgestimmt.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt Entsprechende Planinhalte werden abgestimmt und durch Festsetzungen gesichert oder als Hinweise aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			Es wird darum gebeten, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden.	Der Anregung wird gefolgt Die weitere Beteiligung und das Informieren über das Abwägungsergebnis sowie eine Übergabe der endgültigen Bebauungsplanfassung soll erfolgen.
9.	-	Landratsamt Forstamt, Betriebsstelle Schwarzwald Forstbetrieb	Keine Stellungnahme	Keine Anregungen und Bedenken.
10.	-	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Untere Straßenverkehrsbehörde	Keine Stellungnahme	Keine Anregungen und Bedenken.
11.	Schreiben vom 22.03.19	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz	<p>Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:</p> <p>Abwasser Schmutzwasser Die im Bebauungsplan neu zur Bebauung vorgesehenen Flächen sollen grundsätzlich im Trennsystem entwässert werden.</p> <p>Niederschlagswasser <u>Entwässerungskonzept</u> Es wird dringend angeraten, die Entwässerungskonzeption parallel mit dem Bebauungsplan zu entwickeln, da hierzu Flächen für</p>	<p>Abwasser Schmutzwasser Im Rahmen der Erschließungsplanung ist die Ableitung im Trennsystem vorgesehen.</p> <p>Niederschlagswasser <u>Entwässerungskonzept</u> Der Anregung wird gefolgt Im Rahmen der Bebauungsplankonzeption wird eine Ent-</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>die Abwasseranlagen benötigt werden, welche entsprechend nach Planzeichenverordnung im Bebauungsplan als Abwasseranlage zu kennzeichnen sind. Alternativ müssen entsprechende Regelungen im Bebauungsplan getroffen werden. Für eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzepts stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.</p> <p>Für Flächen für Versickerung, Rückhalt oder verzögernde Ableitung sowie Behandlung von Niederschlagswasser können hierzu auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, entsprechende Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden.</p> <p><u>Dezentrale Beseitigung</u> Nach § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 besteht die Sollvorgabe, dass u. a. bei der Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu bewirtschaften ist, sofern dies schadlos und mit vertretbarem Aufwand möglich ist.</p> <p>Eine dezentrale Bewirtschaftung kann entweder durch eine Versickerung über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone, die direkte ortsnahe Gewässereinleitung (ggf. gepuffert) oder eine Kombilösung erfolgen. Für stark beanspruchte Flächen können weitergehende Anforderungen (Vorbehandlung) erforderlich sein.</p> <p>Eine Ausnahme vom Grundsatz der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung ist nur gegeben, wenn weder eine Versickerung noch eine ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Die Ausnahme ist zu begründen und dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen.</p> <p>Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnisfreien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Falle der Erlaubnisfreiheit</p>	<p>wässerungskonzept durch ein Fachbüro erstellt und im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Amt abgestimmt.</p> <p>Es erfolgen gegebenenfalls Festsetzungen zur planungsrechtlichen Sicherung der zur Ableitung des Oberflächenwassers notwendigen Flächen oder Maßnahmen.</p> <p><u>Dezentrale Beseitigung</u> Der Anregung wird gefolgt Es werden Hinweise im Textteil aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>ist die Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen > 1.200 m² der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Niederschlagswasser darf in Flächen schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlast und altlastverdächtigen Flächen nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt (versickert oder ortsnah eingeleitet) werden.</p> <p><u>Vorbehandlung</u> → zu verwendender Leitfaden: „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005; http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13994) Für das auf den Dachflächen und den befestigten Freiflächen (PKW-Stellplätze, Umschlagplätze, Straßen) anfallende Niederschlagswasser ist eine Bewertung gemäß o.g. Leitfaden im Hinblick auf die mögliche stoffliche Belastung und ggf. erforderliche Behandlung durchzuführen. Nicht tolerierbar verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. entsprechend verschmutztes Straßenabwasser) muss vor der Versickerung bzw. Einleitung in den Regenwasserkanal durch geeignete Maßnahmen vorbehandelt werden. Ist eine ausreichende Vorbehandlung nicht möglich, ist das Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten. Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserdicht und mit einem definierten Ablauf ausgeführt werden. Bei der Entwässerung dieser Flächen ist eine Einleitung in die Kanalisation eventuell erst nach Vorschalten von Anlagen zur Abwasserbehandlung/ Rückhaltung möglich.</p> <p><u>Regenrückhaltung</u> → zu verwendender Leitfaden: „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ (LUBW, 2006; https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13995)</p>	

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sind erhebliche hydraulische Belastungen, die den Zustand eines Gewässers nachteilig verändern, zu vermeiden (siehe o.g. Leitfaden). Zur Förderung von Verdunstung und Rückhaltung des Niederschlagswassers sollen Flachdächer oder flach geneigte Dächer dauerhaft mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv begrünt werden (Mächtigkeit des Substrats ≥ 10 cm).</p> <p><u>Anerkannte Regeln der Technik</u> Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p> <p><u>Dacheindeckungen</u> Im Hinblick auf die Qualität des Niederschlagswasserabflusses sind Dacheindeckungen aus unbeschichteten Metallen wie Kupfer, Zink und Blei zu vermeiden bzw. zu untersagen. Niederschlagswasser von unbeschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern darf ohne ausreichende Vorbehandlung und ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral bewirtschaftet werden.</p> <p><u>Regenwassernutzung</u> Eine teilweise Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Regenwassersammelanlagen (Zisternen) wird empfohlen, wobei der Überlauf der Sammelanlagen nicht unterirdisch versickert werden darf. Zur Verbesserung der Rückhaltung werden Retentionszisternen empfohlen, die über ein zwangsenteleertes Teilvolumen verfügen (Schwimmerdrossel). Derartige retentionsfähige Regenwassernutzungsanlagen können bei der Bemessung von Anlagen zur Misch- und Regenwasserbehandlung angerechnet werden, wenn sie im Plangebiet flächendeckend zur Anwendung kom-</p>	<p>Zu Anerkannte Regeln der Technik Kenntnisnahme Hierbei handelt es sich um einen umsetzungsbezogenen Hinweis.</p> <p><u>Zu Dacheindeckungen</u> Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine Verankerung in den Textlichen Festsetzungen.</p> <p><u>Zu Regenwassernutzung</u> Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgen Verankerung im Textteil.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>men. Für die Nutzung von Regenwasser über Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser sind sowohl die einschlägigen DIN-Normen als auch die Trinkwasserverordnung zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungstechnisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.</p> <p><u>Wild abfließendes Niederschlagswasser bzw. Grundwasser</u> Wild abfließendes Niederschlagswasser und/oder Grundwasser, welches dem Plangebiet ggf. störend zufließen kann, darf weder der Misch- noch der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden, sondern ist durch geeignete Maßnahmen möglichst ortsnah zu bewirtschaften. Ggf. dafür notwendige Versickerungen sollen eine mindestens 30 cm mächtige belebte Oberbodenzone aufweisen. Sofern eine Einleitung ins Gewässer erforderlich ist, ist o.g. „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ der LfU (LUBW, 2006) zu beachten.</p> <p>Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs.1 WHG).</p> <p>Aufgrund der Hanglage sind insbesondere am südlichen Plange-</p>	<p><u>Wild abfließendes Niederschlags- bzw. Grundwasser</u></p> <p>Laut dem Gerichtsurteil des VG Mainz vom 20. März 2019 müsse die Gemeinde zwar bei der Ausweisung neuer Baugebiete durch geeignete Vorkehrungen dafür sorgen, dass durch den Bebauungsplan weder innerhalb noch außerhalb Überschwemmungen ausgelöst werden, diese planungsrechtliche Hochwasserversorgung umfasse jedoch nur die Verpflichtung das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so zu fassen und abzuleiten, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen diesseits und jenseits der Plangrenzen keinen Schaden nehmen. Hierzu wird ein entsprechendes Entwässerungskonzept eines Fachbüros erarbeitet.</p> <p>Aus ihr lasse sich indes aber kein Anspruch auf Abwehr von aus höher gelegenen Außenbereichsflächen wild zufließendem Wasser ableiten.</p> <p>Es werden trotzdem Maßnahmen ergriffen, um wild abfließendes Niederschlagswasser bzw. Außengebietswasser im Plangebiet geordnet abzuleiten, indem eine Entwässerungsmulde (ÖG 4) am südlichen Plangebietsrand im Bebauungsplan festgesetzt wird.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>bietsrand geeignete Maßnahmen zum Schutz der geplanten Bebauung vor wild zulaufendem Niederschlagswasser erforderlich. Die Flächen hierfür sind gemäß Nr. 10.2 der PlanzeichenVO im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p><u>Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich</u> Wir weisen darauf hin, dass die Bebauungsplanfläche auch bei den derzeit zu erstellenden Konzepten zum wasserwirtschaftlichen Management von Starkregenereignissen zu berücksichtigen ist.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Schutzgut Boden in der Umweltprüfung Da es sich in diesem Fall um ein vereinfachtes Verfahren gemäß §13 b BauGB handelt, ist für diesen Eingriff kein Ausgleich erforderlich. Um dennoch dem Schutzgut Boden Rechnung zu tragen, wird sofern es die Dachform ermöglicht, eine Dachbegrünung empfohlen (s. u. Niederschlagswasser).</p> <p>Wir verweisen an dieser Stelle auf die Stellungnahme des Bau-rechsamtes vom 16.03.2019 und schließen uns der Bitte an, zu prüfen, ob ein vollumfängliches Verfahren mit Umweltprüfung in diesem Fall die dem vereinfachten Verfahren vorzuziehende Maßnahme ist.</p> <p><u>Flächenversiegelung</u> Die Bodenversiegelung ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sowie im Sinne der Erhaltung einer naturnahen kleinräumigen Wasserbilanz auf das notwendige Maß zu beschränken. Dazu sind folgende Punkte zu beachten und im Bebauungsplan festzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erschließungsflächen (Straßen, Wege etc.) sind auf das technisch vertretbare Mindestmaß zu begrenzen, um die Versiegelungsfläche zu minimieren. 	<p>Dies wurde im Zuge des Entwässerungskonzepts bereits berücksichtigt, indem im südlichen Plangebietsrand eine Entwässerungsmulde angelegt wird.</p> <p><u>Zu Bodenschutz</u> Schutzgut Boden in der Umweltprüfung Der Anregung wird zum Teil gefolgt Aus gestalterischen Gründen können im Bebauungsplan keine Flachdächer auf Hauptgebäuden zugelassen werden. Für Nebengebäude, Garagen und Carports sowie untergeordneten Anbauten werden hingegen begrünte Flachdächer bis 5 ° Dachneigung zulässig sein.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die Abwägung der Stellungnahme wird unter Ziffer 7 aufgeführt.</p> <p><u>Zu Flächenversiegelung</u> Den Anregungen wird größtenteils gefolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Anregung wird gefolgt. Die neu herzustellende Erschließungsflächen werden auf das technisch vertretbare Mindestmaß begrenzt.

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> - Neben den Fahrbahnen sollen möglichst Grünstreifen, Vegetationsflächen und Gehölzpflanzungen zur Erhöhung der Verdunstung und Versickerung angelegt werden. - Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc., bei denen eine Verunreinigung durch Lagerung/ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Fahrzeugreinigung/ -wartung o.ä. nicht zu erwarten ist, sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, breitflügeliges Pflaster, Schotterrasen, Schotter- oder Kiesbeläge etc.), ggf. zusätzlich mit bewachsenen Versickerungsmulden, herzustellen. - Garagen sollen zur Minimierung der Flächenversiegelung so nah wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege und möglichst nur im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude geplant werden. - Es darf maximal die Mindestanzahl an Stellplätzen gemäß der aktuell gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) eingerichtet werden. - Bei Bauvorhaben mit hohem Kfz-Aufkommen sollen möglichst mehrgeschossige Parkanlagen, Tiefgaragen etc. vorgesehen werden. <p>Umgang mit Bodenmaterial Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Anregung wird gefolgt. Teilweise werden Grünstreifen, die Bestandteil der Verkehrsfläche sind, angelegt. Zwischen der Fahrbahnkante und den Baugrenzen befindet sich ein Abstand von je 2,50 m auf privaten Flächen, der nicht überbaut werden darf. Hier können dann Pflanzungen z. B. i. F. v. Einfriedungen erfolgen. - Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden im Textteil verankert. - Der Anregung wird nicht gefolgt. Es werden keine separaten Flächen für Garagen/Carports im Bebauungsplan festgesetzt, da derzeit nicht vorhergesehen werden kann, wo innerhalb der Baugrenzen sich die Hauptgebäude/Zufahrten befinden werden. - Der Anregung wird nicht gefolgt. Da es sich um eine ländliche Lage handelt, die durch den öffentlichen Nahverkehr nur unregelmäßig erschlossen ist, wird die Stellplatzsatzung auf 2 Stellplätze erhöht. - Kenntnisnahme. Es handelt sich hierbei um kein Bauvorhaben mit einem hohem Kfz-Aufkommen. <p>Zu Umgang mit Bodenmaterial Der Anregung wird gefolgt Es handelt sich um umsetzungsbezogene Hinweise auf ge-</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.</p> <p>Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten (z. B. zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten.</p> <p>Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.</p> <p>Bodenverdichtungen und -belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.</p> <p>Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung (< 4 N/cm²) befahren werden.</p> <p>Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem</p>	<p>setzlicher Grundlage auf die im Textteil hingewiesen wird.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Bodenzustand wieder aufzulockern.</p> <p>Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln. Untersuchungen für Bodenmaterial, welches aus dem Plangebiet stammt, sind nicht erforderlich¹.</p> <p>Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.</p> <p>Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser und Bodenschutz - mitzuteilen.</p> <p><u>Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen</u> Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder</p>	<p><u>Zu Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen</u> Der Anregung wird gefolgt Es werden Hinweise im Textteil verankert.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen. Es wird darauf hingewiesen, dass aktive Gewerbestandorte nicht als Altstandorte bewertet wurden, sofern keine Nutzungsänderung stattgefunden hat. Dennoch besteht dort grundsätzlich je nach Nutzung ein Verdacht auf Untergrundverunreinigungen.</p> <p>¹ Diese generelle Regelung trifft nicht auf Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen (Flächen mit dem Verdacht schädlicher Bodenveränderungen), Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen zu.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer</u> Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><u>Grundwasserschutz</u> Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v. a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden hydrogeologischen Situation (hoher Grundwasserstand) ist insbesondere auf die folgende Bestimmung zu achten: Drän- oder Quellwasser darf nicht in das Kanalsystem eingeleitet werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.</p> <p>Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.</p>	<p><u>Zu Oberirdische Gewässer</u> Kenntnisnahme Keinen Anregungen oder Bedenken</p> <p><u>Grundwasserschutz</u> Der Anregung wird gefolgt Es handelt sich um umsetzungsbezogene Hinweise auf gesetzlicher Grundlage auf die im Textteil hingewiesen wird.</p> <p>Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt Die weitere Beteiligung sowie das Informieren über das Ab-</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.</p>	<p>wägungsergebnis erfolgt im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt Eine abschließende Mitteilung darüber, dass der Bebauungsplan in Kraft getreten ist sowie die Übergabe der endgültigen Bebauungsplanfassung soll erfolgen.</p>
12.	Schreiben vom 20.03.19	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Landwirtschaftsamt	<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Die überplante Fläche wird mit insgesamt 1,53 ha als Grünland bewirtschaftet, wobei der größte Teil, nämlich 1,10 ha ein Haupterwerbslandwirt nutzt. Dieser braucht die Fläche als Futterfläche zur Versorgung seines Milchvieh- und Rinderbestands. Von daher ist die Überplanung aus landwirtschaftlicher Sicht nicht zu begrüßen.</p>	<p>Kenntnisnahme Ca. 83% der Landwirtschaftsflächen auf Königsfelder Gemarkung werden der Vorrangflur II zugeordnet. Ca. 17% entfallen auf die Grenzflur und damit auf Bereiche, in denen eine längerfristige Umwidmung aus landwirtschaftlicher Sicht weniger problematisch wäre. Allerdings befinden sich Flächen der Grenzflur fernab der Siedlungsbereiche bzw. in naturschutzrechtlichen Restriktionsgebieten (u.a. FFH- und Landschaftsschutzgebiet).</p> <p>In der Abwägung zwischen den landwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen sowie der bereits erfolgten Festlegung als Wohnbaufläche im rechtskräftigen FNP wird der Entwicklung als Wohngebiet Vorrang gegeben.</p> <p>Der geplante Flächenzuschnitt erzeugt keine Missformen, so dass die Nutzung der angrenzenden Restflächen weiter gewährleistet bleibt. Planexterne Kompensationsmaßnahmen, die weitere Landwirtschaftsflächen beanspruchen würden, sind nicht erforderlich. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Wirtschaftswege bzw. die Zugänglichkeit zu landwirtschaftlichen Flurstücken.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Die Fläche ist zudem als Vorrangflur II ausgewiesen, nach dem Regionalplan sollten Vorrangfluren nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden.</p> <p>Direkt angrenzend im östlichen Bereich ist eine kleine landwirtschaftliche Hofstelle mit Pferdehaltung, im südlichen Bereich, in etwa 180 Metern Entfernung nochmals ein kleinerer Pferdebetrieb. Aufgrund des geringen Umfangs der Pferdehaltung ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.</p> <p>Da es ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 b) BauGB darstellt, geht das Landwirtschaftsamt davon aus, dass Ausgleichsmaßnahmen, wenn überhaupt erforderlich, innerhalb des Plangebiets im nordwestlichen Bereich umgesetzt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Bei Vorliegen eines entsprechenden örtlichen Bedarfs äußert das Regierungspräsidium Freiburg , Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen die Planung "Winterberg-West".</p> <p>Kenntnisnahme Keine erhebliche Beeinträchtigung.</p> <p>Kenntnisnahme Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen, die Flächen außerhalb des Geltungsbereichs in Anspruch nehmen, notwendig.</p>
13.	-	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Straßenbauamt	Keine Stellungnahme	Keine Anregungen und Bedenken.
14.	-	Kreisbeauftragter f. Naturschutz	Keine Stellungnahme	Keine Anregungen und Bedenken.
15.	Schreiben vom 11.3.19	Polizeipräsidium Tuttlingen	Zur Planung des Baugebietes „Winterberg-West“ in Königsfeld-Burgberg wird von hier darauf hingewiesen, dass bei Gestaltung der öffentlichen Verkehrsfläche zu einer Mischverkehrsfläche (sog. verkehrsberuhigter Bereich) gewisse Grundsätze zu beachten sind. Diese beinhaltet vor allem den niveaugleichen Ausbau der gesamten Verkehrsfläche, d. h. kein baulich (durch Bordsteinkante) abgetrennter Gehweg möglich. Dies ist aus den hier zugänglichen Planungsunterlagen nicht eindeutig ersichtlich.	<p>Kenntnisnahme Hierbei handelt es sich um umsetzungsbezogene Hinweise. Es wird im Bebauungsplan eine Mischverkehrsfläche festgesetzt, die für die gleichberechtigte Benutzung durch Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrzeuge auszubilden ist.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			Wir bitten Sie daher uns weiter am Planungsverfahren mit zu beteiligen.	Der Anregung wird gefolgt Die weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.
16.	-	Deutsche Telekom AG	Keine Stellungnahme	Keine Anregungen und Bedenken.
17.	Schreiben vom 14.03.19	Unitymedia BW GmbH	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken.
18.	-	Energie-Dienst GmbH	Keine Stellungnahme	Keine Anregungen und Bedenken.
19.	Schreiben vom 09.04.19	EGT Energie GmbH	Die Versorgung mit Erdgas des Geltungsbereiches ist durch das vorhandene Ortsnetz im Winterbergweg gesichert und kann über die Planstraßen in der Erschließungsphase erweitert werden. Ansonsten bestehen unsererseits keine Einwände.	Kenntnisnahme Es werden keine Einwände geäußert.
20.	-	aquavilla GmbH	Keine Stellungnahme	Keine Anregungen und Bedenken.
21.	Schreiben vom 18.03.19	Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal	Gegen den vorgelegten Bebauungsplan „Winterberg-West“ in Königsfeld-Burgberg bestehen von Seiten des Zweckverbands Abwasserreinigung Eschachtal keine Bedenken. Die überplanten Flächen sind bereits als Prognoseflächen in der Schmutzfrachtberechnung von 2014 enthalten. Die vorgesehene Retentionsfläche lässt darauf schließen, dass das Gebiet im Trennsystem entwässert werden soll, was wir in jedem Fall begrüßen und empfehlen.	Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken. Kenntnisnahme Die Entwässerung des Gebiets erfolgt im Trennsystem.

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
22.	Schreiben vom 25.03.19	Gemeinde Mönchweiler	Die Gemeinde Mönchweiler gibt keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach BauGB ab.	Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken.
23.	-	Gemeinde Niederschach	Keine Stellungnahme	Keine Anregungen und Bedenken.
24.	-	Bürgermeisteramt Eschbronn	Keine Stellungnahme	Keine Anregungen und Bedenken.
25.	-	Gemeinde Hardt	Keine Stellungnahme	Keine Anregungen und Bedenken.
26.	Schreiben vom 14.03.19	Stadt St. Georgen	Bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans "Winterberg-West", Ortsteil Burgberg, bestehen seitens der Stadt St. Georgen keine Bedenken oder Anregungen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird nicht gewünscht.	Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken. Der Anregung wird gefolgt Es erfolgt keine weitere Beteiligung am Verfahren.
27.	Schreiben vom 01.03.19	Stadt Villingen - Schwenningen	Von Seiten der Stadt Villingen-Schwenningen bestehen keine Einwände. Anregungen und Bedenken werden keine vorgebracht.	Kenntnisnahme Keine Einwände, Anregungen und Bedenken.
28.	-	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Villingen-Schwenningen	Keine Stellungnahme	Keine Anregungen und Bedenken.

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
29.	Schreiben vom 12.03.19	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg	<p>Die Umweltverbände lehnen die Ausweisung von Bebauungsplänen ohne Umwelt- und Bedarfsprüfung ab. Besonders §13b BauGB, der eine Ausweisung von Bebauungsplänen im Außenbereich (!) ohne Umweltprüfung zulässt, halten wir angesichts der Problematiken Arten- und Biotopschwund, Flächenverbrauch, Flächenzerschneidung, aber auch Verödung / Leerstand der bestehenden Bausubstanz mit der Folge von ständig steigenden Kosten für die Instandhaltung der Infrastruktur für nicht verantwortlich. Auch wurde der Paragraph eingeführt, um den sicher gerade in Ballungsräumen z. T. vorhandenen Wohnungsmangel durch Schaffung von bezahlbarem Wohnraum zu mindern. Eine Ausweisung von Einfamilienhausgebieten im ländlichen Raum ist dafür nicht geeignet und u. E. ein Missbrauch dieses Paragraphen.</p> <p>In diesem Fall halten wir die Anwendung des §13b BauGB für fragwürdig, da das Plangebiet nur minimal an die bestehende Bebauung anschließt, im wesentlichen aber weit in den Außenbereich hinausragt.</p>	<p>Der Siedlungskörper des Teilorts Burgberg erstreckt sich dispers im Tal des Hörnlebachs nach Südwesten. Die "Talstraße" definiert als Gemeindeverbindungsstraße Richtung Königsfeld die Erschließungsstruktur entlang dieses Taleinschnitts.</p> <p>Die begrenzte Entwicklungsrichtung einer solchen Siedlungsstruktur im Talgrund, ausgehend von einem Haufendorf um die Ruine Burgberg im Glasbachtal, zwingt zu einer Besiedelung der Hanglagen. Dies erfolgt einerseits auf der westlichen Talseite und andererseits auf dem Winterberg durch Erschließung über die Gemeindeverbindungsstraße nach Erdmannweiler nach Südosten. Die steile Hangneigung des Winterbergs am Hangfuß erlaubt hier keinen zusammenhängenden Bebauungsbestand innerhalb der Siedlungslage. Dennoch ist der Siedlungskörper des Gesamtortsteils mit der Besiedelung im Bereich Winterberg ablesbar.</p> <p>Der Siedlungsbereich am Winterberg ist planungsrechtlich über den Bebauungsplan "Winterberg" gesichert. Die großen Grundstücke und teilweise Bebauungslücken noch nicht realisierter Gebäude formen physisch noch keine abgeschlossene Siedlungskante, dennoch besteht durch die Bebauung der Flurstücke 67, 39/1, 38/2, 38/6, 46, 52, 53, 54 und 51/1 ein Bebauungszusammenhang in der Baustruktur und Körnung eines Schwarzwalddorfes.</p> <p>Der Bebauungsplan "Winterberg-West" schließt an diesen Bebauungszusammenhang an und gewährleistet eine ortstypische Fortführung der Siedlungsentwicklung. Diese erfolgt eben nicht, wie eingewandt, siedlungsabgewandt in den Außenbereich, sondern zur Ortslage hin orientiert in Richtung der Siedlungsbereiche in Tallage des Hörnlebachs.</p> <p>Der Siedlungszusammenhang wird in vorliegender Situation</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Auch bei §13b BauGB-Verfahren sind Umweltbelange und der Artenschutz zu prüfen:</p> <p>Geschützte Biotop nach EU-NATURA-2000-Richtlinie und NatSchG Im Bebauungsplangebiet befindet sich eine kartierte FFH-Mähwiese B, direkt angrenzend eine artenreiche Nasswiese mit gefährdeten Arten. Zusammen mit den benachbarten FFH-Mähwiesen im NO und SW bilden sie einen Biotopverbund, der zu erhalten und zu stärken ist (§22NatSchG). Die Ausweisung eines Baugebietes direkt angrenzend birgt die Gefahr einer Verschlechterung u.a. durch Nutzungsaufgabe, Veränderung des Wasserhaushaltes durch benachbarte Bodenverdichtungen und -versiegelungen, durch Störungen aufgrund Freizeitnutzungen im und um das Baugebiet, Haustierhaltung (freilaufende Katzen, Hundekot).</p>	<p>in seiner organischen Form gestärkt und gerade nicht siedlungsstrukturell spornartig in eine flächenumgreifende Außenentwicklung fortgeführt.</p> <p>Die Flächensituation wird daher den Anforderungen des § 13b BauGB gerecht, Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren einzubeziehen. Wenn die örtliche Situation in Königsfeld-Burgberg die Anwendung des § 13b BauGB ausschließen würde, wäre die Anwendung für Gemeinden im ländlichen Raum mit ihrer besonderen topografischen Situation wie Königsfeld ausgeschlossen, was dem Sinne des § 13b widerspräche, über das beschleunigte Verfahren dringend benötigte Wohnbauflächen zu realisieren.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt Auch im Rahmen des § 13b sind wie im beschleunigten Verfahren nach § 13a die Umweltbelange zu ermitteln, die Auswirkungen zu bewerten und in die Abwägung über den Bebauungsplan einzustellen; dies erfolgt im Rahmen der Begründung.</p> <p>Geschützte Biotop nach EU-NATURA-2000-Richtlinie und NatSchG Die Stellungnahme wurde geprüft Durch das geplante Baugebiet ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu rechnen. Es besteht ein ausreichender Abstand zu den Wohngebietsflächen. Mit einer Zerschneidung von Lebensräumen und Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt ist (auch aufgrund der relativ geringen Flächengröße) des Eingriffsbereichs nicht zu rechnen. Im Übrigen sind die Schutzgebiete nicht Bestandteil des landesweiten Biotopverbunds, wenngleich ein räumlicher Zusammenhang besteht.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Forderung: Die Auswirkungen der Bebauung auf die Schutzgebiete ist gutachterlich zu prüfen.</p> <p>Artenschutz Neben den Biotopen ist das Vorkommen geschützter Arten zu prüfen. Das geplante Baugebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der FFH-Art Rotmilan, das vorhandene Grünland ist zu den relevanten Nahrungsflächen zu rechnen. Die Erheblichkeit des Verlust wäre in Summation zu weiteren Verlusten im Wirkraum zu bewerten und ggf. auszugleichen. Gleiches gilt für die stark im Rückgang befindliche Feldlerche, deren Vorkommen im Wirkraum möglich ist. Forderung: Auswirkungen auf die genannten Arten ist zu prüfen.</p> <p>Bei den Biotopen ist davon auszugehen, dass entsprechende Artenvorkommen aus der Gruppe der Schmetterling, Heuschrecken, Käfer u.a. vorhanden sind. Bei einer Entwertung entfielen für diese Arten ein Lebensraum, der – da auch als Trittstein anzusehen, für die örtliche Population relevant sein kann. Forderung: Auswirkungen auf entsprechende Arten ist zu vermeiden.</p> <p>Landschafts-/ Ortsbild Das Baugebiet würde (wie z. B. die Glaswaldstraße) spornartig in den Außenbereich hinausragen, ein Anschluss an die bestehende Bebauung ist fast nicht gegeben.</p> <p>Minimierung Flächenverbrauch (§ 1a BauGB Abs.2) Burgberg verfügt innerörtlich über Freiflächen, die z. T. sogar durch Straßen erschlossen sind.</p>	<p>Artenschutz Die Stellungnahme wurde geprüft Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Büro Gfrörer mit Stand vom 05. August 2019 erarbeitet. Dabei wurden die potentiell vorkommenden Arten Säugetiere, Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, Wirbellose (Käfer, Schmetterlinge) genauer auf eine Betroffenheit untersucht. Dabei kommt die artenschutzrechtliche Prüfung vom 05. August 2019 zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der im Bericht formulierten und im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.</p> <p>Die Stellungnahme wurde geprüft Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der im Bericht formulierten und im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird. Das Biotop und auch die FFH-Mähwiesen sind bekannt und wurden im Bebauungsplanentwurf bereits berücksichtigt.</p> <p>Landschafts-/Ortsbild Abwägung der Stellungnahme siehe oben (ab. 1. Absatz ff.).</p> <p>Kenntnisnahme Die Gemeinde fördert bereits seit Jahren Innenentwicklungsmaßnahmen, unter anderem wurde dazu im Rahmen der</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Forderung: Die Innenentwicklung ist prioritär zu einer Entwicklung in den Außenbereich vorzunehmen (z. B. entlang der Winterbergstraße).</p> <p>Fazit Aufgrund der innerörtlichen Freiflächen und der vorhandenen Schutzgüter (Biotope, Arten) sowie der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbildes lehnen wir den Bebauungsplan in der vorgelegten Form ab. Sollte ein Bedarf nachgewiesen werden und die Biotop- und Artenschutzprüfung dies zulassen, können wir uns eine reduzierte auf den Ostteil beschränkte Variante mit 8 Bauplätzen vorstellen mit einer Erschließung vom Grasweg und Winterbergweg. Die vorhandenen Schutzflächen sind auf alle Fälle in ihrer Quantität und Qualität zu erhalten.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung bzw. Unterrichtung über das Ergebnis.</p>	<p>Flächennutzungsplan-Gesamtfortschreibung ein Baulücken – und Flächenpotentialkataster erhoben. In den letzten Jahren erfolgte bereits bis auf einige wenige Grundstücke eine Innenentwicklung gemäß dem Baulückenkataster. Eine ausreichende Wohngebietsversorgung für Burgberg ist im Innenbereich deshalb nicht mehr geboten.</p> <p>Zu Fazit Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird gefolgt Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen des § 4 Abs. 2 BauGB</p>
30.	-	Landesverband NABU Baden-Württemberg	Keine Stellungnahme	Keine Anregungen und Bedenken.
31.	-	BUND-Regionalgeschäftsstelle Schwarzwald-Baar-Heuberg	Keine Stellungnahme	Keine Anregungen und Bedenken.

Nr.	Datum	Einwender	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
-----	-------	-----------	-----------------------------------	--------------------

Folgende **Stellungnahmen der Öffentlichkeit** gingen bei der Stadt ein:

1.		Bürger_in	Keine Stellungnahme	Keine Anregungen und Bedenken.
----	--	-----------	---------------------	--------------------------------